BEBAUUNGSPLAN NR.

ANLAGE

ORTS-Gemeinde: **Selbach**

Teilgebiet: **"Im Wolfskaulengarten"**

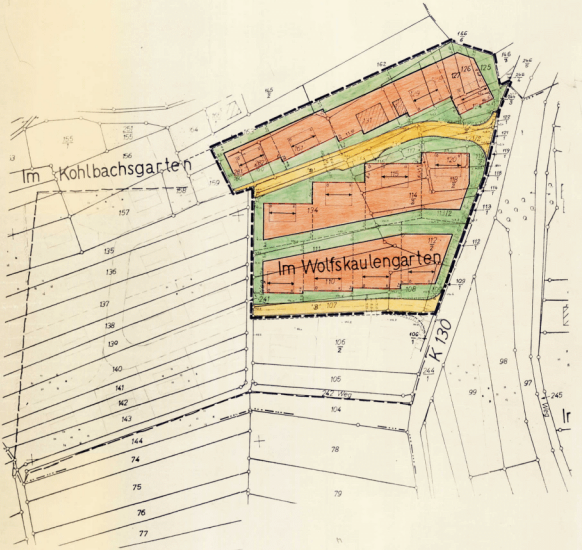

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES ORTSGEMEINDERATES SELBACH VOM 15.10.1981 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) VOM 14.7.1982 BIS 13.8.1982 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SELBACH, DEN 27.4.1982 — SELBACH, DEN 27.4.1982 — SELBACH, DEN 27.4.1982

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) VOM DEM ORTSGEMEINDERAT AM 15.2.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SELBACH, DEN 27.4.1982 — SELBACH, DEN 27.4.1982

GENEHMIGT GEMÄSS DER VERFÜGUNG VOM 7.10.1982 Az.: 610/50-73-6/10 GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VON

KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN — Genehmigt Gemäß der Verfügung vom 7.10.1982 Az.: 610/50-73-6/10 Kreisverwaltung Altenkirchen Im Auftrag Unterschrift

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 28.04.1983 ZU JEDERMANNS EINSICHT IN DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN BEREITGEHALTEN.

WISSEN, DEN 28.04.1983 — SELBACH, DEN 28.04.1983 — DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF ERFOLGTEN EINTRAGUNGEN ÜBEREIN.

WISSEN, DEN 29.4.1982

Ausgefertigt: Selbach (Sieg), den 08.02.1983

BEKANNTMACHUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen vom 7.10.1982 ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung in der Rhein-Zeitung mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, am 14.10.1982 erfolgt. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung auf der Verwaltungsstelle des Amtes, 57610 Selbach sowie Ort/Gemeinde wurde hierüber Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist in Kraft.

Selbach (Sieg), den 16.02.1983

ENTWURF UND AUFFERTIGUNG: VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN – VERBANDSGEMEINDE BAUAMT –

WISSEN, DEN 29.4.1982

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KLEINSIEDLUNGSGEBIET (WS)
- REINES WOHNGEBIET (WR)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- DORFGEBIET (MD)
- MISCHGEBIET (MI)
- KERNGEBIET (MK)
- GEWERBEGEBIET (GE)
- INDUSTRIEGEBIET (GI)
- WOCHENENDHAUSGEBIET
- SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- III — ZWINGEND VOLLGESCHOSSE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3,0 — BAUMASSENZAHL
- BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BESONDERE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- BAUANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIMSTÄTTE
- POST

- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE — GARTEN
- SCHULZENTRUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICHE OHNE EINMÜNDUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- BAUGRUNDST. F. ANLAGEN DER E-WERKSTÄTTEN IN DER UMGEBUNG
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- WELLENBRECHERANLAGE
- FERNMELDEAMT
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÖRDERUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN UND -HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIZEITANLAGE
- SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER ZUR GEWINNUNG V. BODENSCHÄTZEN

- FLÄCHEN F. AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN F. ABGRABUNGEN O. GEWINNUNG V. BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN F. LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

SONST. DARSTELLUNGEN, FESTSETZUNGEN, HINWEISEN, NACHRICHTEN, ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN F. STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKE
- FÜR DIE BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN, DIE ZUR SICHERUNG DER NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DURCHGEFÜHRT
- NATURSCHUTZGEBIET
- DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- BODENSCHUTZGEBIET
- ERSTBEPFLANZUNGSGEBIET
- FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN VORKEHRUNGEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- FLURNAMEN
- NEBENGEBÄUDE
- LANDSTRAßE